STADT ROSENFELD

Zollernalbkreis

S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 21.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.10.2016, beschlossen:

<u>ARTIKEL I</u>

Satzungsänderungen

§ 37 AbwS - Höhe der Abwassergebühr (wird wie folgt geändert)

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 35) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser

4,80 EUR

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr

0,45 EUR

ARTIKEL II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Für die Verbrauchsgebühr, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2019 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 21.11.2019 gez. Thomas Miller Bürgermeister